

Viktorsberg

(Bezeichnung der Gemeinde)

Viktorsberg, am 15.01.2025

## AUFLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, i.d.g.F, wird darauf hingewiesen, dass in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde für die am 16. März 2025 stattfindende Wahl in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters und die allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 vom

### 20. Jänner 2025 bis einschließlich 29. Jänner 2025

an

Wochentag(e):	<u>Montag bis Donnerstag</u>	von	<u>08:00</u>	bis	<u>11:00</u>	Uhr <sup>*)</sup>
Wochentag(e):	<u>Freitag</u>	von	<u>09:00</u>	bis	<u>11:00</u>	Uhr
Wochentag(e):	<u>Dienstag, 21.01.2025</u>	von	<u>12:00</u>	bis	<u>14:00</u>	Uhr
Wochentag(e):	_____	von	_____	bis	_____	Uhr

Gemeindeamt Viktorsberg, Einsicht genommen werden kann. \_\_\_\_\_

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Einwohner, der in der Wählerkartei eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, zum Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei diesem Amt einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu stellen. Wenn der Berichtigungsantrag mündlich gestellt wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, welche vom Antragsteller zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Belege anzuschließen.

Berichtigungsanträge, die erst nach Ablauf der Einsichtsfrist bei diesem Amt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Eine Überprüfung der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist im Internet über das Bürgerportal <https://citizen.bmi.gv.at/> möglich.

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin

*Mark Plannegger*

\*) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.

Bei der Festsetzung der für die Einsicht bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsicht zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.

